

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 25 (1984)
Heft: 24

Rubrik: Alltag drüben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alltag drüben

Gestrafte Leute

Um es gleich vorwegzunehmen: Hier geht es um einen konkreten Fall dessen, was kremlogisch versierte Beobachter eine von Tschernenko veranlasste Säuberung unter dem sowjetischen Offizierskorps nennen und als beachtliche Zeiterscheinung im mittleren sowjetischen Machtgefüge untersuchen. Es geht ebenfalls um die Durchsetzung der Parteikontrolle bei den Streitkräften (siehe vorletzte Nummer) und um ein Seilziehen zwischen hohen Instanzen. Also um alles andere, müsste man meinen, als um den «Alltag drüben». Was soll dann unser Rubrikittel? Er soll auf einen kommunen Aspekt der Sache hinweisen, damit man ihn vor lauter Würdigung mutmasslicher Bedeutsamkeiten nicht vergisst.

Nun aber zur Geschichte, zur nicht alltäglichen vorerst.

Sie stand am 25. September dieses Jahres in der «Krasnaja swesda», der sowjetischen Armeezeitung, einigermaßen versteckt in einem lehrhaften Beitrag von General Valerij Balakirew. Er ist ein hoher Politoffizier, genau gesagt der Exekutivsekretär der Parteikommission bei der Politischen Hauptverwaltung von Armee und Kriegsmarine. Er schrieb unter dem Titel «Das Reglement verpflichtet» und fing damit an, die hohen Aufgaben der Parteikommissionen (siehe vorletzte Nummer) im Dienste der Partei-, Staats- und Militärdisziplin in längeren

Ausführungen zu würdigen. Er sprach vom beispielgebenden Status der Parteimitglieder, von ihrer Erziehung im Geiste tadelfreier Einhaltung der Parteistatuten und so weiter. Und wie das alles von den Parteikommissionen gewährleistet werde.

Ein Offiziershandel

Dabei nun, zur Illustrierung solcher Gewährleistungen, brachte der General ein paar Beispiele, und diese hatten es nun wirklich in sich. Denn es ging konkret um hochgestellte Personen, die von den Parteikommissionen zur Disziplin hatten zurückgeführt werden müssen. Und dabei erweist es sich, dass ihr «Bruch mit der Parteidisziplin» ausgewachsenen Verbrechen gleichzusetzen war.

Insbesondere nennt der General einen Fall, der sich vor «nicht langer Zeit» abgespielt hat. Vier Offiziere der baltischen Kriegsflotte, alle Parteimitglieder, hatten mit Automobilen spekuliert, die sie dem militärischen Vertriebssystem entzogen.

Diese illegale Tätigkeit übten sie aus, ohne sich gross um Tarnung zu kümmern. Eine solche glaubten sie nicht nötig zu haben, denn sie wurden von oben gedeckt. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter nämlich, das Parteimitglied P. Belus, tat alles, was in seiner Macht lag, um zu verhindern, dass die Spekulanten zur Rechenschaft gezogen würden, und «missbrauchte dabei seine amtliche Stellung zu persönlichen Zwek-

ken». Offensichtlich also war er der Schirmherr der ganzen Unternehmung.

Schliesslich wurden die Spekulanten aus der Partei ausgeschlossen, aber es «bedurfte einer geraumen Zeit, um die ganze Strenge der Parteiverantwortlichkeit auf Belus selbst zu übertragen und ihn zur Reserve zu versetzen».

Von Rang und Stand . . .

Soweit das Beispiel des hohen sowjetischen Autors. Das personelle Interesse der Sache gilt der Identität des ohne seinen militärischen Rang genannten P. Belus. Es ist so gut wie sicher, dass es sich um Vizeadmiral Pawel Belus handelt, den Chef der Versorgungsdienste der baltischen Kriegsflotte. Ferner kann man sich ausrechnen, dass die Leute, welche die verbotenen Geschäfte direkt getätigt hatten, mehr als nur subalterne Offiziere waren, denn Belus wird ja als ihr unmittelbarer Vorgesetzter gekennzeichnet.

Die Massregelung eines Vizeadmirals gehört nun zusammen mit analogen Fällen für westliche Beobachter durchaus richtigerweise zum Indizienbeweis dafür, dass Tschernenko die Kampagne gegen Korruption im Sinne seines Vorgängers Andropow fortsetzt und dass er dabei weder die Armee ausspart noch hohe Kommandanten verschont.

Das alles hat seine Richtigkeit und seine (von mir aus gemässigte) Wichtigkeit. Aber wie sich diese halbwegs aussergewöhnlichen Dinge gewöhnlich abspielen, eben im «Alltag drüben», das ist das Thema, auf das ich hier kommen möchte. Weil es über die Wirklichkeit von Sowjetunion und Sozialismus eigentlich mehr aussagt als diese oder jene Säuberung, diese oder jene Flurbereinigung im ohnehin nicht transparenten Gefüge der personellen Machtverteilung.

Kehren wir zurück zum Tatbestand, soweit er aus den wie nebenher beispielshalber eingeflochtenen Bemerkungen von General Balakirew ersichtlich wird. Da haben vier mutmasslich höhere Offiziere offenbar laufend den Wagenpark der ihnen anvertrauten Armeebestände geplündert, sozusagen zu privaten Zwecken konfisziert, und sich durch den illegalen Verkauf vom fraglichen Material ebenso laufend bereichert.

Das konnten sie praktisch ungehindert und unverschämt tun, weil der Admiral, dem das gesamte Versorgungswesen jener Kriegsflotte unterstand, am Erlös aus dem verbrecherischen Treiben beteiligt war und es deckte.

. . . zum Strafbestand

Für die Delikte, die hier im Minimum vorliegen, sieht das sowjetische Gesetz (natürlich) Strafen vor. Wir wollen hier die einschlägigen Paragraphen vom Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (RSFSR) nennen. Sie haben ihre Entsprechung in den nur nominell jeweils eigenen Strafgesetzbüchern der diversen Sowjetrepubliken und im Militärstrafrecht, das bestimmt nicht weniger streng ist.



Das Gebäude der Militärpolitischen Lenin-Akademie in Moskau, Bolschaja-Sadowaja-Strasse 14.

Zitiert...

«Solche Fälle (von Unehrlichkeit und Korruption, die das Prinzip der gerechten Entlohnung verletzen) sind für die Leute nicht zu übersehen und machen sie wütend. Sie wännen, vor die Alternative gestellt zu sein, entweder bequem oder ehrlich zu leben, weil beides zusammen nicht gehe.»

Natalja Rimaschewskaja in einem Kommentar zu Leserbriefen in der «Sowjetskaja kultura», Moskau, 29. 9. 1984

★

«Schön, ich kann Verständnis dafür haben, dass es in unserer Gesellschaft noch nicht jedem möglich ist, sich gut und modisch zu kleiden. Aber dann sollte es jenen möglich sein, die es am meisten verdienen: den ehrlich arbeitenden Werktätigen.»

Leserbrief der 20jährigen Tanja Agapowa in der «Komsomolskaja prawda», Moskau, 29. 9. 1984

§ 89 sieht für fortgesetzten Diebstahl aufgrund einer Vereinbarung zwischen mehreren Personen eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren, verbunden mit Vermögenskonfiskation, vor. Diebstahl von grossem Ausmass (auch einmalig) wird mit Freiheitsentzug zwischen 5 und 15 Jahren bestraft.

§ 92 sieht für Diebstahl unter Amtsmissbrauch zunächst Freiheitsstrafen zwischen 6 und 10 Jahren vor, ferner Nebenstrafen wie Vermögenskonfiskation und Berufsverbot für 2 bis 3 Jahre nach Verbüßung der Hauptstrafe.

Laut dem Bericht von General Balakirew haben sich die Täter auch der Spekulation schuldig gemacht, und zwar offensichtlich fortgesetzt und in grossem Umfang. Und dafür sieht § 154 Freiheitsstrafen von 5 bis 15 Jahren sowie strenge Nebenstrafen vor.

Hier liegen alle diese Strafbestände kumuliert und unter erschwerenden Umständen vor. Überdies wäre angesichts der Tatsache, dass hier mit Armeematerial spekuliert wurde, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine «zum Schanden der militärischen Macht vorsätzlich begangene Handlung» vorliegt. Eine solche aber wird laut § 64 als Landesverrat definiert und kann mit dem Tode bestraft werden.

Die «ganze Strenge»

Und wie sind die Täter nun tatsächlich bestraft worden? Soviel man aus dem Beitrag von Balakirew erfährt, hat man vier Offiziere aus der Partei ausgeschlossen und den gegen Mitbeteiligung alles abdeckenden Vizeadmiral in die Reserve versetzt. So ist laut General Balakirew

die «ganze Strenge» zur Anwendung gekommen, und auch dazu hat es viel gebraucht.

An sich ist es nicht ausgeschlossen, dass die Sache strafrechtlich weitergeht.

In der Sowjetunion geniessen Parteimitglieder strafrechtliche Immunität. Die Partei muss ihnen erst die Mitgliedschaft entziehen, bevor sie einer Strafverfolgung ausgesetzt werden können. Das heisst einerseits, dass es im Belieben der Partei liegt, ob ein Straftäter aus ihren Reihen bestraft wird oder nicht. Und das heisst andererseits auch, dass der (in unserm Fall erfolgte) Parteiausschluss als Auftakt zu einem Strafverfahren verstanden werden kann.

Doch lässt im Bericht des Generals nichts darauf schliessen, dass das der Fall ist. Im Gegenteil: die Angelegenheit wirkt abgeschlossen. Die Versetzung von Admiral Belus in den Ruhestand ist ja keine Parteistrafe, welche nur die Voraussetzung zu einem weiteren behördlichen Vorgehen schaffen müsste, sondern bereits die staatlich-militärische Massnahme selbst, und sie macht einen abschliessenden Eindruck.

Das ist der sowjetische Alltagsrahmen, in welchem sich die «rücksichtslosen Säuberungen» abspielen. Wobei in diesem Falle festzuhalten ist, dass der fragliche Amtsmissbrauch der Täter nicht im Interesse des Regimes erfolgt ist (das wäre ein anderes Thema), sondern auf seine Kosten. Es geht also um die schieren Vorrechte des Privilegiennadels in ihrer Alltäglichkeit.

Und ihrer Selbstverständlichkeit. Die eigentlich sogar speziell deutlich wird auf dem Hintergrund einer gross verkündeten Kampagne gegen Korruption und Amtsmissbrauch zu persönlichen Vorteilen.

Man muss sich dabei vor Augen halten, was General Balakirew mit der Erwähnung des beispielshalber angeführten Falls bezweckt. Nämlich zu zeigen, wie die Parteikommissionen doch die Parteidisziplin durchzusetzen wissen. Er legt nicht etwa dar, warum die organisierten Grossverbrecher weder für viele Jahre eingesperrt noch gar erschossen worden sind. Nein, er legt dar, wie die Parteiprinzipien trotz aller Hindernisse «mit der ganzen Strenge» durchgesetzt wurden: man hat den hohen Übeltäter in die Reserve versetzt.

So was von «Enthüllung»

Das sind die Normalproportionen, an die wir denken sollten, wenn wir zum Beispiel lesen, dass die Sowjetführer jetzt mit harter Hand gegen die Korruption durchgreifen. Und erst auf dem Hintergrund dieser zur Normalität gediehenen Anomalie dürfen wir dann, aber wirklich erst dann, auch noch die Tatsache würdigen, dass das Vorgehen gegen einen delinquenten Admiral durchaus Beachtung verdient, denn es wäre möglich gewesen, an seinen Verbrechen überhaupt keinen Anstoss zu nehmen.

Doch dieser Beitrag hier ist dem «Alltag drüben» gewidmet, und dazu gehört noch etwas anderes. Nämlich die Art und Weise, wie ein ausgewachsener Riesenskandal der sowjeti-

schen Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird.

In der «Krassnaja swesda» dient der Fall als bloss beiläufig genanntes pädagogisches Anschauungsmaterial zum Thema «Das Reglement verpflichtet»; er ist nicht etwa Gegenstand des Artikels, sondern bloss (und sehr skizzenhaft wiedergegebene) Illustration zur Frage der Parteimoral innerhalb der Streitkräfte.

Man stelle sich vor, ein Oberstdivisionär bei uns würde mit Hilfe von ein paar Stabsoffizieren fortlaufend Armeefahrzeuge zu seinem persönlichen Profit verschachert haben. Und unsere Öffentlichkeit würde von diesem Skandal dadurch in Kenntnis gesetzt, dass der Fall in einem «NZZ»-Beitrag zum Thema «Disziplinarprobleme in der Armee» irgendwo erwähnt wäre. Und erst noch als Beispiel dafür, wie rigoros sich die Disziplin durchsetzen lasse, weil der fehlbare Divisionär nunmehr ja zur Disposition gestellt sei. Und dass diese Art von «Enthüllung» unserer gesamten Öffentlichkeit genügen würde. Ja mehr noch: dass man sie angesichts der sonst üblichen Diskretion geradezu als Sensationsreportage empfinden könnte.

So eine Unvorstellbarkeit soll man sich wirklich vorstellen, ganz konkret, bevor man die umwerfende Entdeckung anbringt, dass es Korruption schliesslich zur Genüge auch hüben gebe, auch bei uns. Natürlich gibt es sie. Aber im wahrhaftig andern Rahmen eines wahrhaftig andern Alltags. *Christian Brügger*

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion — Administration — Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise Inland
Jahresabonnement Fr. 45.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 25.—
Einzelnummer Fr. 2.—

Abonnementspreise Ausland
Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 50.—/DM 57.—/
Luftpost sFr. 55.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 30.—/DM 34.—
Einzelnummer sFr. 2.50/DM 2.80

Übersee
Jahresabonnement Luftpost sFr. 60.—